

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Adrian Grasse (CDU)**

vom 10. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2021)

zum Thema:

**Konsequenzen aus dem Promotionsüberprüfungsverfahren von Frau Giffey –
welche Verantwortung trägt die Rechtsaufsicht?**

und **Antwort** vom 29. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jun. 2021)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27913

vom 10. Juni 2021

**über Konsequenzen aus dem Promotionsüberprüfungsverfahren von Frau Giffey –
welche Verantwortung trägt die Rechtsaufsicht?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Fragestunde der 61. Plenarsitzung am 20. August 2020 äußerte sich der Regierende Bürgermeister zum Verfahren der Überprüfung der Doktorarbeit von Franziska Giffey, nachdem der Wissenschaftliche Parlamentsdienst gutachterlich festgestellt hatte, dass es für die Erteilung der Rüge keine Rechtsgrundlage gab. Auf die Frage, wann der Senat endlich von seiner Rechtsaufsicht Gebrauch machen würde, antwortete der Regierende Bürgermeister: „Wir werden das Gutachten des WPD natürlich auch noch einmal genau überprüfen und auswerten, wir sehen zurzeit aber keine Grundlage, als Rechtsaufsicht einzugreifen, da wir keine Beanstandung an dem Verfahren haben.“ (Vgl. <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/protokoll/plen18-061-pp.pdf>).

1. Ist der Senat nach wie vor der Auffassung, dass das gesamte Verfahren zur Überprüfung der Doktorarbeit von Frau Giffey nicht zu beanstanden ist (bitte begründen)?
2. Hält der Senat an seiner Aussage vom 20. August 2020 fest, dass es keinen Anlass gab, in dem Verfahren als Rechtsaufsicht einzuschreiten?

Zu 1. und 2.:

Der Senat hält an seinen bisherigen Bewertungen, die auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen und Erkenntnisse zu treffen waren, im Wesentlichen fest. Im August 2020 (s. Vorbemerkung des Abgeordneten) und in der Zeit davor gab es keinen Anlass, bezüglich des Prüfverfahrens der Doktorarbeit von Frau Giffey rechtsaufsichtlich tätig zu werden. Da der Senat die Rechtsauffassung vertritt, dass bei geringfügigen Verstößen gegen die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis eine Rüge grundsätzlich zulässig ist (das Gutachten von Prof. Battis vom 04.11.2020 hat diese Auffassung bestätigt), um die im Einzelfall notwendige Differenzierung zu ermöglichen und

auch minderschwere Fälle angemessen sanktionieren zu können, bot die Erteilung einer Rüge allein keinen Anlass für ein rechtsaufsichtliches Handeln.

Als aufgrund weiterer Erkenntnisse, insbesondere aus dem Gutachten von Prof. Gärditz vom 27. Oktober 2020, die Validität der bisherigen Entscheidungen der Freien Universität Berlin in Frage gestellt war, hat die Senatskanzlei die Universität im November 2020 zur Stellungnahme aufgefordert, um offene Fragen einer Klärung zuzuführen (Schreiben vom 04.11.2020).

Unbenommen dessen ist rückblickend festzustellen, dass sich die Freie Universität Berlin im ersten Verfahren nicht vollumfänglich mit allen für die Bewertung relevanten Fragen befasst hat, wodurch ein zweites Verfahren hätte vermieden werden können.

3. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Promotionsüberprüfungsverfahren für seine Tätigkeit als Rechtsaufsicht?

Zu 3.:

Der Senat wird die Universitäten im Rahmen seiner Rechtsaufsicht in einem gesonderten Schreiben darauf hinweisen, dass es im Fall der Entscheidung für eine Rüge in einem Überprüfungsprozess einer Promotionsarbeit einer dezidierten Begründung bedarf, dass die Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis nur geringfügig sind.

4. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Promotionsüberprüfungsverfahren im Hinblick auf die Zusammensetzung von Prüfkommisionen?

5. Unterstützt der Senat die Forderung, in Promotionsüberprüfungsverfahren in Zukunft mehrheitlich externe Gutachter heranzuziehen, um eine Abhängigkeit und den Verdacht der Befangenheit auszuschließen (bitte begründen)?

Zu 4. und 5.:

Die Zusammensetzung von Prüfkommisionen bleibt im Kern eine akademische Angelegenheit. Eine mehrheitlich externe Besetzung entspricht nicht den Grundsätzen der Hochschulselbstverwaltung, also des eigenverantwortlichen Handelns in eigenen akademischen Angelegenheiten. Grundsätzlich gilt, dass die fachliche Bewertung einer wissenschaftlichen Arbeit der jeweiligen Hochschule und den dafür eingesetzten Gremien obliegt. Dies ist ein integraler Bestandteil der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit und der verfassungsrechtlich verbürgten hochschulischen Autonomie.

6. Kann der Senat ausschließen, dass sich ein derartiger Fall wiederholt (bitte begründen)?

Zu 6.:

Die Wissenschaft hat etablierte Systeme der Qualitätssicherung und die akademische Selbstverwaltung trägt die Verantwortung, aus solchen Vorgängen die notwendigen Lehren zu ziehen und Maßnahmen der Qualitätssicherung weiterzuentwickeln.

Berlin, den 29. Juni 2021

In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei